

## Die Versorgung von Patienten außerhalb der Praxisräume

Aufgrund der demografisch bedingten Alterung der Bevölkerung in Deutschland wird auch für den Zahnarzt zunehmend eine Versorgung von Patienten außerhalb seiner Praxisräume erforderlich. In diesem Zusammenhang sind einige wichtige Besonderheiten für den Zahnarzt zu berücksichtigen, die im Folgenden behandelt werden.

### 1. Behandlung

Auch für Behandlungen außerhalb der eigenen Praxisräume gibt es keine abgesenkten Anforderungen an den Infektionsschutz und die Hygiene. Da selbst Alten- und Pflegeeinrichtungen nur in äußerst seltenen Fällen über einen Behandlungsraum verfügen, der den Anforderungen einer zahnärztlichen Praxis gerecht wird, sind insbesondere invasive Behandlungen außerhalb der eigenen Praxisräume in der Regel nur mit Einschränkungen durchführbar. Soweit noch eine Transportfähigkeit des Patienten gegeben ist, sollte der Patient für invasive Behandlungen daher in die Praxis bzw. in eine Klinik gebracht werden.

Auch bei Untersuchungen des Patienten außerhalb der Praxisräume ist unbedingt auf die Einhaltung grundlegender Hygiene- und Schutzmaßnahmen (wie Hände waschen und desinfizieren, Tragen von Handschuhen und ggf. Schutzkleidung) zu achten.

### 2. Personal

Soweit bei dem Aufsuchen von Patienten außerhalb der Praxisräume vom Praxisinhaber auch abhängig beschäftigtes Personal (angestellte Zahnärzte/-innen, zahnärztliche Mitarbeiter/-innen) eingesetzt wird, ist sicher zu stellen (ggf. Belehrung), dass die unter 1) genannten Grundlagen für die Behandlung auch durch das eingesetzte Personal eingehalten und beachtet werden. Darüber hinaus ist bei der Übertragung von Teilaufgaben auf nachgeordnetes zahnärztliches Personal der Qualifikationsstand der/des jeweiligen Mitarbeiterin/-s zu berücksichtigen. Nachgeordnetes zahnärztliches Personal darf nur unter Aufsicht eines Zahnarztes/Zahnärztin tätig werden (§ 1 Abs. 5 Zahnheilkundengesetz).

Im Arbeitsvertrag muss festgelegt sein, dass der Arbeitsort des eingesetzten Personals nicht nur die Praxis umfasst, sondern auch Besuche von Patienten außerhalb der Praxisräume.

### 3. Versicherung

Die Ausgestaltung von Berufshaftpflichtversicherungen ist von Versicherungsgesellschaft zu Versicherungsgesellschaft unterschiedlich. Es ist daher vor der Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb der Praxis dringend zu empfehlen, den Versicherungsschutz für diese Tätigkeit mit der eigenen Berufshaftpflichtversicherung abzuklären. Beim geplanten Einsatz von Personal ist dies ebenfalls der Berufshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Eventuell kann eine Erweiterung der Berufshaftpflichtversicherung notwendig sein.

Ihre  
LZK-Geschäftsstelle